

kommen. Bei der Nutzung der Anstalt für die Planung der Nachfolge, ist der Zweck dieser Anstalten vorwiegend auf die Unterstützung einer oder mehrerer Familien begrenzt. In diesem Falle wird das sich in der Anstalt befindende Vermögen für die Unterstützung dieser Familien verwendet, in dem es für die Ausbildung, die Erziehung, die Bestreitung des Lebensunterhaltes oder die Ausstattung von diesen Familienmitgliedern genutzt wird. In diesem Sinne spricht man auch oft von einer Familienanstalt oder Familienstiftung.<sup>248</sup> Im Beistatut oder Reglement werden die Familienangehörigen bzw. Begünstigten bezeichnet, welche in den Begünstigtenenuss kommen können.<sup>249</sup>

Die Ausgestaltung als Ermessensanstalt hat jedoch bei der Errichtung steuerliche Konsequenzen, welche es mit der laufenden Besteuerung abzuwägen gilt:

a) Intransparente dh. steuerlich anerkannte Ermessensanstalt:

Da sich der Gründer bei dieser Form der Anstalt endgültig vom Vermögen trennt, fällt in den meisten Kantonen in der Schweiz die Erbschaft- oder Schenkungssteuer bei der Errichtung der Anstalt an. Diese wird meistens zum Steuersatz von Nichtverwandten erhoben, was zum maximalen Steuersatz führt. Dies deshalb, weil die Anstalt zum Gründer in keinem Verwandtschaftsverhältnis steht.<sup>250</sup> Beispielsweise wird in Zürich bei der Errichtung einer Ermessensanstalt für Nichtverwandte der sechsfache Betrag der einfachen Steuer als zu entrichtende Schenkungssteuer dazugeschlagen, was beträchtliche Summen ergeben kann.<sup>251</sup>

Die laufenden Erträge der Anstalt, als unbeschränkt Steuerpflichtiger in Liechtenstein, werden mit 12,5 % besteuert, wobei Beteiligungserträge nicht besteuert werden.<sup>252</sup> Wie bereits dargelegt, kann diese Form der Anstalt normalerweise die Verrechnungssteuerbelastung in der Schweiz aufgrund des DBA auf 0 % reduzieren oder zumindest auf 15 % anstatt 35 %.<sup>253</sup>

Bei Auskehrung des Vermögens an einen Begünstigten mit Wohnsitz in der Schweiz ist der Empfänger wiederum verpflichtet die Einkommenssteuer gemäss Tarif auf den erhaltenen Betrag zu zahlen.<sup>254</sup>

b) Die verkehrstypische dh. transparente Anstalt:

Da der Gründerrechtsinhaber sich nicht wirklich von den Vermögenswerten bei Einbringung in die verkehrstypische Anstalt trennt, liegt keine schenkungssteuerpflichtige Schenkung vor. Die Vermögenswerte werden weiterhin dem Gründer zugerechnet.<sup>255</sup>

Die laufenden Erträge unterliegen in Liechtenstein der unbeschränkten Steuerpflicht in Höhe von 12,5 % oder möglicherweise nur der Minimumertragssteuer in Höhe von CHF 1'200.00, falls die Anstalt den Privatvermögensstatus beantragen sollte.<sup>256</sup> In der Schweiz ist aufgrund der steuerlichen Nichtan-

---

<sup>248</sup> Jakob, 2009, S. 169 f.

<sup>249</sup> siehe Kapitel 2.6.

<sup>250</sup> Bauer-Balmelli & Harbeke, 2009, Abschnitt 7.3.

<sup>251</sup> § 22 u. 23 ESchG ZH.

<sup>252</sup> siehe Kapitel 2.7.2.

<sup>253</sup> siehe Kapitel 4.

<sup>254</sup> Bauer-Balmelli & Harbeke, 2009, Abschnitt 7.3.

<sup>255</sup> Maute & Holenstein, 2010, S. 4.

<sup>256</sup> siehe Kapitel 2.7.2 u. 2.7.3.